

Ersetzt die Ersatzfreiheitsstrafe durch Alternativen!

Die BAG-S fordert eine Überprüfung der Ersatzfreiheitsstrafe

Es werden derzeit auf verschiedenen Ebenen Diskussionen geführt, ob die Ersatzfreiheitsstrafe bei dem Delikt § 265a StGB „Erschleichen von Leistungen“ angemessen ist.¹ Wer ohne Ticket erwischt wird, dem droht überwiegend eine Geldstrafe. Doch auch diese endet für einige in Haft. Denn auch bei Geldstrafen kann die Freiheit durch eine Gefängnisstrafe entzogen werden. Dann nämlich, wenn der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen kann, diese „unbringlich“ ist und auch nicht durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden kann. Die Erfahrungen mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anstelle nicht bezahlbarer Geldstrafen sprechen dafür, dass die Politik langfristig auch die Probleme in den Blick nehmen muss, die mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verbunden sind. Die Diskussion um die Ersatzfreiheitsstrafe bei Bagatelldelikten möchte die BAG-S zum Anlass nehmen, einige grundsätzliche Fragen zur Ersatzfreiheitsstrafe zu stellen.²

¹ Exemplarisch sei hier genannt: Am 03.04.2019 fand im Rechtsausschuss des Bundestags eine öffentliche Anhörung zur Streichung der Ersatzfreiheitsstrafe statt, nähere Informationen unter: <https://kripoz.de/2019/03/28/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-strafgesetzbuchs-und-weiterer-gesetze-aufhebung-der-ersatzfreiheitsstrafe-2/>. Anhörung in Bremen vom 10.04.2019: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2019-04-11_Drs-19-2134_84e12.pdf (Abruf am: ...). Antrag der SPD Fraktion in Hamburg: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/66041/ersatzfreiheitsstrafen_reduzieren_und_gezielt_bei_ihrer_vermeidung_helfen_die_modalitaeten_der_verbuessung_von_ersatzfreiheitsstrafen_rechtlich_neu_au.pdf (Abruf am: ...)

² Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Vorschläge unserer Mitgliedsverbände, die bereits Stellungnahmen mit Lösungsvorschlägen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten ausgearbeitet haben, s. Stellungnahme des Deutschen Caritasverbands (2018) sowie die Presseinformation des DBH Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (2018)

Die Situation in Deutschland

Bei ca. zehn Prozent der zu einer Geldstrafe Verurteilten wird die Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Das bedeutet, dass ca. 50.000 Geldstrafen pro Jahr in eine Ersatzfreiheitsstrafe münden.³ Dies erscheint bedenklich, da bei diesen Fällen eine Inhaftierung ursprünglich vom Gericht nicht als angemessene Strafe betrachtet wurde. Die auf Konsumverzicht angelegte Strafe (Geldstrafe) wird in eine Kriminalstrafe umgewandelt, die in ihrer Umsetzung und Wahrnehmung einer Freiheitsstrafe entspricht.⁴

Die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe hat weitreichende nachteilige Auswirkungen:

Für viele der Verurteilten und auch für die Angehörigen führt der Freiheitsentzug zu einer sehr hohen psychischen Belastung. Besonders hart davon betroffen sind Kinder von Alleinerziehenden, die dann in Obhut genommen werden müssen, falls keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit existiert. Ebenso verschärft der Freiheitsentzug in der Regel die bereits bestehende schwierige finanzielle Situation der Betroffenen.

Ohne Geld und voller Probleme

Nach Erkenntnissen aus Literatur und Praxis trifft die Ersatzfreiheitsstrafe überwiegend arme Menschen, die mit multiplen Problemlagen zu kämpfen haben.⁵ Schulden, Sucht und sehr unregelmäßige Lebenssituationen bis hin zur Obdachlosigkeit bestimmen ihr Leben. Menschen, die sich den Herausforderungen des Alltags oft nicht mehr gewachsen fühlen und die am äußersten Rand der Gesellschaft stehen. Oft wurde die Behördenpost nicht geöffnet oder konnte nicht zugestellt werden⁶ und die Betroffenen können nicht nachvollziehen, ob und warum ihnen nun eine Ersatzfreiheitsstrafe droht.⁷

Falls sie mit Angehörigen zusammenleben, werden diese durch die Ersatzfreiheitsstrafe mitgetroffen. Viele der Betroffenen können die Geldstrafe nicht zahlen, da sie ihren Lebensun-

³ s. Stellungnahme von Prof. Dr. Baur zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 03.04.2019, S. 5.

⁴ s. Bögelein 2018, S. 21

⁵ s. Bögelein 2014, 284-286

⁶ Das Berliner Projekt ISI (Integration statt Inhaftierung) setzt daher einen Scout ein, der die Behördenpost persönlich zustellt.

⁷ Dr. Helmut Pollähne in der Anhörung zum Thema Ersatzfreiheitsstrafe im Rechtsausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 16.01.2019, S. 21

terhalt ausschließlich oder aufstockend mit SGB-II-Leistungen finanzieren. Die Höhe des Tagessatzes wurde für sie zu hoch angesetzt.⁸ Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe führt zum Ausschluss aus dem Leistungsbezug, denn wer eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, hält sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung auf und ist unabhängig von gewährten Vollzugslockerungen grundsätzlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.⁹ Da hierunter auch die Kosten für die Unterkunft fallen, droht der/m mittellosen Inhaftierten sogar der Verlust der Wohnung, wenn die Miete nicht aus anderen Mitteln bezahlt werden kann. Falls er/sie einen Arbeitsplatz hatte, droht er/sie ihn durch die Ersatzfreiheitsstrafe zu verlieren. Das Erlöschen des SGB-II-Anspruchs des/der Inhaftierten hat Auswirkungen auf die Bedarfsgemeinschaft: Da nun sein/ihr Mietanteil fehlt, sehen auch die mit ihm/ihr in einer Wohnung lebenden Angehörigen sich mit Mietschulden und drohendem Wohnungsverlust konfrontiert.

Aber nicht nur für die einzelnen Betroffenen und ihre Angehörigen hat die Ersatzfreiheitsstrafe erhebliche Folgekosten. Je nach Bundesland belaufen sich die Ausgaben für einen Tag in Haft auf zwischen 102,04 Euro und 185,42 Euro.¹⁰ Bei durchschnittlich fünf bis 30 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe kommen jährlich mindestens 2 Mrd. Euro¹¹ an Kosten nur für die Inhaftierung zustande.

Ersatzfreiheitsstrafen im internationalen Vergleich

Nicht alle Länder setzen auf die Ersatzfreiheitsstrafe, wenn es darum geht, auf eine unbezahlte Geldstrafe zu reagieren. Im internationalen Vergleich nimmt Deutschland bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen eine Spitzenposition ein.¹² In Dänemark oder Schweden ist die Ersatzfreiheitsstrafe faktisch abgeschafft. So muss in Schweden beispielsweise ein eindeutiger Nachweis über die Zahlungsunwilligkeit des Verurteilten vorliegen, um eine Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen, was zu einer sehr niedrigen Quote an Ersatzfreiheitsstrafen führt.¹³

⁸ s. Hammel 2019, S. 66-68 sowie das Positionspapier der Caritas zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen (2015)

⁹ Urteil des Bundessozialgerichts (B 14 AS 81/09 R)

¹⁰ BT-Drucksache 19/803

¹¹ ebd.

¹² s. Treig/Pruin 2018, S. 13

¹³ ebd.

In Italien wurde die Ersatzfreiheitsstrafe für verfassungswidrig erklärt und durch gemeinnützige Arbeit, kontrollierte Freiheit sowie Halbgefangenenschaft ersetzt.¹⁴ Andere Länder, wie beispielsweise Georgien, beschränken sich bei der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auf die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung.¹⁵ Dieser Blick über den Tellerrand zeigt, dass alternative Möglichkeiten existieren, die deutlich unterhalb der Schwelle eines Freiheitsentzugs liegen, auf eine nicht beglichene Geldstrafe zu reagieren. Betrachtet werden müsste allerdings auch, wie sich in einigen dieser Länder die Anzahl der verhängten Freiheitsstrafen zu den Geldstrafen verhält und ob in diesen Ländern eher auf die Freiheitsstrafe zurückgegriffen wird, wenn es vorab absehbar war, dass eine Geldstrafe nicht getilgt werden kann.

Die Sicht der BAG-S

Die BAG-S sieht ein Sanktionssystem, in dem sich Armut strafscharfend auswirken kann, problematisch. Die BAG-S begrüßt es daher, dass der Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ einberufen hat. Die Arbeitsgruppe soll über mögliche Lösungen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe beraten.

Darüber nachzudenken, ob die Ersatzfreiheitsstrafe bei Bagatelldelikten die angemessene Reaktion der Gesellschaft auf einen Regelverstoß ist, ist aus Sicht der BAG-S ein erster Schritt. Weitere Schritte müssen folgen. Die Ersatzfreiheitsstrafe muss auf den Prüfstand gestellt werden. Zunächst sind die bestehenden Alternativen zu betrachten:

1. Gemeinnützige freie Arbeit

Als mögliche Alternative kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bislang durch freie Arbeit abgewendet werden, wenn dies beantragt wird.¹⁶ Die gemeinnützige Arbeit kann für einige Straftäter_innen eine Möglichkeit sein, die Ingewahrsamnahme zu vermeiden. Insbesondere, wenn sie aktiv durch eine gut ausgestattete und ausreichend finanzierte Soziale Arbeit angeboten und begleitet wird und auch bereits Inhaftierte die Möglichkeit dazu erhalten. Allerdings zeigen sich auch bei der gemeinnützigen Arbeit problematische Entwicklungen, die

14 ebd.

15 ebd.

¹⁶ vgl. Artikel 293 EStGB

es zu beachten und zu verbessern gilt. Die uneinheitliche Handhabung der freien Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe führte beispielsweise insgesamt zu keiner Zurückdrängung der Ersatzfreiheitsstrafen.¹⁷ Auch setzt die gemeinnützige Arbeit voraus, dass die Verurteilten diese verrichten können. Das ist mitunter problematisch, da die Betroffenen physisch und psychisch in der Lage sein müssen, die Arbeit zu bewältigen. Auch Bögelein sieht für einige Klient_innen hier große Zugangsbarrieren.¹⁸ Ebenfalls können auch familiäre Aspekte, wie die notwendige Betreuung von Kindern und/oder das Pflegen von Angehörigen, dazu führen, dass keine gemeinnützige Arbeit geleistet werden kann. Abhängig vom Ort, an dem die Geldstrafe durch eine Freiheitsstrafe getilgt werden soll, wird mit vier bis sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt. Das bedeutet bei einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen, dass 360 bis 540 Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden müssten – da stoßen neben den Betroffenen auch die Einrichtungen an Grenzen.

2. Absehen von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe

Das Gericht kann außerdem nach § 459 f StPO davon absehen, eine Vollstreckung anzuordnen, wenn sie für die verurteilte Person eine unbillige Härte darstellt. Diese Möglichkeit wird in der Praxis leider wenig beachtet und der Begriff der „unbilligen Härte“ wird in der Regel sehr eng ausgelegt. Es liegen nach unseren Erkenntnissen keine Statistiken vor, wie oft die „unbillige Härte“ angenommen wird. Hier wäre zu prüfen, wie oft dies zur Anwendung kommt.

3. Geldverwaltung/„Schwitzen statt Sitzen“

Die bereits implementierten und erfolgreich laufenden Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe (Projekte wie Geldverwaltung oder „Schwitzen statt Sitzen“), bei denen außer durch die im Gesetz vorgegebenen Möglichkeiten durch soziale Arbeit auf die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe reagiert wird, zeigen, dass die Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann.

¹⁷ s. Wilde 2015

¹⁸ s. Bögelein 2014, S. 282-xxx

Die BAG-S weist auf folgende offene Fragen und aus ihrer Sicht problematische Punkte hin:

1. Höhe des Tagessatzes

Aktuell nimmt die Rechtsprechung bei Bezieher_innen von Grundsicherung minimale Tagessätze von 15 Euro für Alleinstehende und 5 Euro für Personen in Bedarfsgemeinschaften an.¹⁹ Diese Tagessätze können von den Verurteilten häufig nicht aufgebracht werden – auch nicht ratenweise – ohne unter das Existenzminimum zu rutschen. Durch Konsumverzicht allein können diese Geldstrafen nicht getilgt werden. Hier sollte geprüft werden, ob nicht die bereits bestehende Forderung der Caritas aus dem Jahr 2015 umgesetzt werden kann, die Tagessatzhöhen so zu reduzieren, dass sie auch realistisch getilgt werden können.²⁰ In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob und wie die Einkommensverhältnisse der Betroffenen von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht überprüft werden.

Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass die nicht anwaltschaftlich Vertretenen versuchen, sich bei Gericht und Staatsanwaltschaft in einem möglichst guten Licht darzustellen. Dazu gehört meist auch, die Einkommensverhältnisse besser anzugeben als sie tatsächlich sind. In den Fällen, in denen sich der Eindruck aufdrängt, dass das Existenzminimum gefährdet ist, sollten sich Gericht und Staatsanwaltschaft entgegen der sonstigen Praxis die Einkommensverhältnisse nachweisen lassen und erst dann eine Tagessatzhöhe aussprechen, die auch tatsächlich durch Konsumverzicht getilgt werden kann.

2. Praxis der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Umrechnung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt im Verhältnis ein Tagessatz zu einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Bei der Strafzumessung wird bei der Geldstrafe berücksichtigt, dass hier lediglich mit Konsumverzicht bestraft wird, wohingegen bei der Freiheitsstrafe der Eingriff in die Freiheiten des/der Bestraften weitreichend und umfassend ist. Daher erscheint es unter Gerechtigkeitsaspekten problematisch, die Geldstrafe eins zu eins in eine Freiheitsstrafe umzurechnen. Hier sollte geprüft werden, wie eine angemessene Strafzumessung erreicht werden kann. Dies könnte zum einen durch einen gesonderten Verfahrensschritt erfolgen, in dem das Gericht durch den/die Richter_in die Ersatzfreiheitsstrafe anordnet und

¹⁹ s. Wilde 2015, S. 348-364

²⁰ s. Positionspapier der Caritas zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen (2015)

dabei nicht nur darüber entscheidet, *ob* die Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird, sondern auch *wie*.

Es wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt, wie Menschen aus der Ersatzfreiheitsstrafe wieder entlassen werden, wenn die Geldstrafe doch bezahlt wird. In manchen Gerichtsbezirken muss die Ersatzfreiheitsstrafe dennoch verbüßt werden; eine vorzeitige Beendigung durch Tilgung der Geldstrafe ist nicht möglich. Auch die vor Ort bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verkürzung einer Freiheitsstrafe sind sehr unterschiedlich. Unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Lebensverhältnisse ist eine bundesweit einheitlichere Praxis wünschenswert. Die Justizministerkonferenz sollte prüfen, wie diese erreicht werden kann.

3. Gemeinnützige Arbeit

Die Erfahrung mit der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit zeigt, dass diese vielen Herausforderungen begegnet. Neben den positiven Erfahrungen, die auf diesem Gebiet gemacht werden²¹, gibt es aber auch einige Menschen, die gemeinnützige Arbeit aus diversen Gründen nicht leisten können. Bei umfangreichen Geldstrafen kann die Strafe nur schwer oder gar nicht durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden²², da dies sowohl die Einrichtung als auch die Betroffenen an ihre Grenzen bringt. Neben dem Ausbau von gemeinnütziger Arbeit muss nach Alternativen gesucht werden.

4. Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe an Geldstrafe stabil bei ca. 10 %

Es ist bekannt, dass der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe an den Verurteilungen seit vielen Jahren konstant geblieben ist.²³ Die Gründe für einen fehlenden Rückgang der Ersatzfreiheitsstrafe, obwohl diese wie oben dargelegt sowohl für die Betroffenen als auch für die Staatskasse belastend und daher zu vermeiden ist, sind unklar. Hier sollte nach neuen Lösungsansätzen geforscht werden. Es wäre zu prüfen, ob die Lösungsmöglichkeiten bei der Vermeidung der Delikte selbst zu suchen sind. Dafür müsste darauf geschaut werden, wegen welcher Delikte die Menschen in die Ersatzfreiheitsstrafe kommen. Dann könnte man überlegen, wie sich

21 s. z.B. die Einsatzstellenbefragung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit 2015: www.agv-bayern.org/wp-content/uploads/2019/02/Broschüre_bayernweite-Einsatzstellenbefragung_10-Jahre-AGV_2015.pdf (Abruf am: ...)

22 s.o.

23 s. Baur 2019, S. 5

diese vermeiden ließen bzw. wie Menschen von diesen Delikten abgehalten werden könnten. Aber auch nach der Verurteilung könnte ein Hilfsangebot daran ansetzen, wie Menschen bei der Tilgung der Geldstrafe durch finanzielle Mittel oder gemeinnützige Arbeit unterstützt werden können. Die Möglichkeiten, die es in diesem Bereich schon gibt, wie zum Beispiel Geldverwaltung und „Schwitzen statt Sitzen“, müssen verstetigt und ausgebaut werden.

5. Frage nach dem Zweck und der Notwendigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe

In einigen Stellungnahmen, die am 03.04.2019 im Bundestag zur Ersatzfreiheitsstrafe abgegeben wurden²⁴, wurde darauf abgestellt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe zur Abschreckung notwendig sei und dass ohne die Ersatzfreiheitsstrafe die Geldstrafe ein zahnlöser Tiger sei.²⁵ Dieser verbreitete Ansatz sollte hinterfragt werden.

Träfe dieser Vorwurf zu, dann hieße das, dass ohne die Ersatzfreiheitsstrafe der Strafzweck einer Geldstrafe nicht erreicht werden kann. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten Strafzwecke sind Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters sowie Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht.²⁶ Der Schuldausgleich muss vorrangig durch Schadenswiedergutmachung erfolgen, die damit verbundenen deliktsrechtlichen Ansprüche bleiben von der strafrechtlichen Sanktion unberührt. Die Strafe soll sowohl generalpräventiv als auch spezialpräventiv wirken. Aus Sicht der BAG-S kann die Ersatzfreiheitsstrafe nicht generalpräventiv wirken, da zu wenig Menschen wissen, dass bei uneinbringlichen Geldstrafen Haft droht. Zur Rechtsdurchsetzung ist die Ersatzfreiheitstrafe auch nicht notwendig, da die Geldstrafe, soweit ein Titel zur Zwangsvollstreckung besteht, innerhalb von 30 Jahren verjährt. Auch bei zivilrechtlichen Forderungen lässt man die Maßnahmen des Zwangsvollstreckungsrechts ausreichen. Es ist fraglich, ob von Ersatzfreiheitsstrafen eine besondere Klientel betroffen ist, bei der eine Geldstrafe nur spezialpräventiv wirkt, wenn eine Konsequenz in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe spürbar ist. Das unterstellt eine Unempfindlichkeit gegen Vollstreckungsmaßnahmen und ein Ignorieren von Schulden. Daher müsste an dieser Stelle geprüft werden, ob im Sinne einer wirkungsvollen Spezialprävention tatsächlich

24 Bei der Anhörung war die Perspektive der Betroffenen weder durch Verbände der Straffälligenhilfe noch durch die Betroffenen selbst repräsentiert.

25 Stellungnahme von Frank Rebmann (Ltd. OStA, Heilbronn) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 03.04.2019, S. 4

26 BVerfG NJW 1977, 1525/1531

eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden muss. Nach dem Selbstverständnis der Straffälligenhilfe wird Kriminalität nicht nur als Summe subjektiver Entscheidungen und Handlungen einzelner Personen betrachtet. Strafwürdiges Verhalten wird vielmehr häufig als ein individueller Versuch gesehen, belastende und konflikthafte materielle und psychosoziale Lebenssituationen zu bewältigen und zu überwinden. Es drängt sich die Frage auf, wie in diesen Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe spezialpräventiv wirken kann. Es steht nämlich zu befürchten, dass aufgrund des Fortbestehens der belastenden Umstände bzw. aufgrund des Freiheitsentzugs sogar einer damit einhergehenden Verschlechterung eine erneute Straffälligkeit nicht verhindert werden kann. Durch den Blick auf andere Länder, wie zum Beispiel Schweden, können Erkenntnisse aus Systemen ohne Ersatzfreiheitsstrafe gezogen werden.

6. Ersatzfreiheitsstrafe und Strafbefehlsverfahren

Es besteht die Möglichkeit, dass eine durch Strafbefehl verhängte Geldstrafe nach Haftbefehl in eine Ersatzfreiheitsstrafe mündet. In diesen Fällen wird die Freiheit des/der Verurteilten entzogen, ohne dass ein Gericht diese Person gesehen hat. Bei der Ersatzfreiheitsstrafen-Klientel gibt es nicht selten Zustellungsprobleme. Die eigentlich nur als Ausnahme gedachte und an enge Voraussetzungen geknüpfte Ersatzzustellung in einen Briefkasten ist die Regel. Ob und wann und auch von wem der Briefkasten geleert und die darin befindliche Post gelesen wird, steht dahin. So kommt es nicht selten vor, dass Betroffene erst durch die Bekanntgabe eines Haftbefehls zur Vollstreckung der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe erfahren. Unter dem Strich wird so die Ersatzfreiheitsstrafe zu einer behördlichen Kriminalstrafe, die die Staatsanwaltschaft selbst als Geldstrafe festgesetzt hat, um sie später als kurze Freiheitsstrafe zu vollstrecken.

Es ist zu prüfen, ob die Verfahrensweise verfassungsrechtlich mit Blick auf Art. 104 GG zulässig ist. Der richterliche Erlass des Strafbefehls auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 408 StPO ist eine Entscheidung nach Aktenlage. Es wird lediglich geprüft, ob Bedenken gegen den Erlass bestehen. Nicht vorgesehen ist eine umfassende Prüfung der Sachlage. Weiter sollte geprüft werden, welchen Anteil die Ersatzfreiheitsstrafe an den durch Strafbefehl verhängten Geldstrafen hat und wie die Betroffenen sich zu dem Strafbefehl verhalten haben: Haben sie von dem Strafbefehl Kenntnis genommen? Falls nicht, sollten die Gründe eruiert werden. Das

Nichtöffnen der Post, die nicht erfolgte Zustellung wegen eines fehlenden festen Wohnsitzes sowie ein mangelndes inhaltliches oder sprachliches Verständnis könnten dafür verantwortlich gewesen sein.

Die Ausführungen zeigen deutlich, wie wichtig es ist, Sanktionen wie die Ersatzfreiheitsstrafe und ihre Alternativen stets kritisch zu hinterfragen. Sie sollen als Hinweise verstanden werden, an welchen Stellen sie in ihrer Ausgestaltung eine strafverschärfende Wirkung von Armut erkennen lassen und geben Anregungen, wie dieser begegnet werden könnte.

Literatur

Baur, A. (2019): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und weiterer Gesetze – Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe. Öffentliche Anhörung am 03.04.2019. Im Internet unter: <https://kripoz.de/2019/03/28/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-strafgesetzbuchs-und-weiterer-gesetze-aufhebung-der-ersatzfreiheitsstrafe-2/>

Bögelein, N./Ernst, A. und F. Neubacher (2014): Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, in: *Bewährungshilfe (BewHi)* 3/2014, S. 282 ff.

Bögelein, N. (2018): „Ich bin eine Geldstrafe“ – Wie Inhaftierte eine Ersatzfreiheitsstrafe erleben, in: *Forum Strafvollzug* 1/2018, S. 19-22

BT-Drucksache 19/803 vom 20.02.2018 zur Handhabung und Bewertung von Ersatzfreiheitsstrafen: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/008/1900803.pdf>

Caritas und KAGS – Stellungnahme (2015): „Zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen“, in: *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 23. Jg., 2/2015, S. 6 ff.

Caritas und KAGS – Stellungnahme (2018): „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten“, in: *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, Jg. 27, 1/2019, S. 7 ff.

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Pressemeldung vom 26.06.2018, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2018, S. 4 f.

Hammel, M. (2019): „Leider immer wieder aktuell!“ Die sachgerechte Bemessung einer Geldstrafe bei einem von Arbeitslosengeld II lebenden Straftäter, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 27. Jg. 1/2019, S. 66-68

Hammel, M. (2017): Zur Festsetzung der Tagessatzhöhe bei Personen ohne Einkommen, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 25. Jg., 1/2017, S. 37-39

Treig, J./Pruin, I. (2018): Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland, in: Forum Strafvollzug 1/2018, S. 10-15

Wilde, F. (2015): Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 98. Jg., Heft 4, S. 348-364

Wilde; F. (2016): Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht, Wiesbaden